



Niederwiler Nachrichten

Offizielles Publikationsorgan der Gemeinde Niederwil

22/2024
18. November 2024

Gemeindetermine 2025

Januar	01.	Mittwoch	Neujahrsapéro
März	06.	Donnerstag	Steuererklärungskurs für Jungbürger/-innen
Mai	23.	Freitag	Jungbürgerfeier
Juni	14.	Samstag	Umwelttag
Juni	16.	Montag	Treffen Ehrenbürger/-innen
Juni	24.	Dienstag	Einwohnergemeindeversammlung
Juni	27.	Freitag	Ortsbürgergemeindeversammlung
August	01.	Freitag	Bundesfeier
August	22.	Freitag	Seniorenausflug
August	30.	Samstag	Einweihung Kindergarten Althau
September	13.	Samstag	Waldumgang
November	14.	Freitag	Personalabend
Dezember	03.	Mittwoch	Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung fürs Vormerken.

Baubewilligungen

- Müller Jürg und Denise; Erweiterung Sichtschutzwand Granitstelen, Ifangweg 24, Nesselbach
- Rosenberg Ernst und Regina; Photovoltaikanlage, Ifangweg 18, Nesselbach
- Schneider Hannes und Franziska; Wohnwagenstandplatz mit Wohnwagen und Carport, Gösslikerstrasse 20, Niederwil

Beschluss Gestaltungsplan «Hubelstrasse»

Der Gemeinderat hat am 4. November 2024 den Gestaltungsplan «Hubelstrasse» mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage beschlossen:

- Erweiterung unterirdischer Baubereich bei Baufeld D bis an Parzellengrenze 324
- Marginale Verschiebung nördliche Baubereichsgrenze um 6 cm

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen.

Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendung zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Entscheid nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) aufzuzeigen, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Mit der Genehmigung der Sondernutzungsplanung «Hubelstrasse» wird für die in den Plänen festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Reglement über die Videoüberwachung

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. Oktober 2024, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) das Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Niederwil erlassen.

Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Rahmenreglement Videoüberwachung vom 28. Oktober 2024 inkl. Anhang 1 und 2 und die Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz vom 11. November 2024, wird im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen.

Feuern mit Holz

Mit Holz feuern ist ökologisch sinnvoll. Holzenergie ist erneuerbar, durch die lokale Produktion volkswirtschaftlich wertvoll und senkt den CO₂-Ausstoss. Falsch entfachte Feuer setzen jedoch gesundheitsschädigende Stoffe wie Feinstaub frei. Werden aber ein paar einfache Regeln beachten, lassen sich die Feinstaubemissionen deutlich verringern.

Anfeuern ohne Rauch – das ist eine innovative Methode, die den Schadstoffausstoss deutlich senkt. Mit dieser Technik entsteht viel weniger Feinstaub und das Holzfeuer wird deutlich umweltfreundlicher. Die Rauchbildung während der Anfeuerphase wird dank dieser Methode vermindert und über die gesamte Abbrandphase entweicht kein sichtbarer Rauch. Das Brennholz brennt von oben nach unten. Dadurch brennt es langsamer ab, der Verbrennungsprozess kann besser kontrolliert und gesteuert werden. Diese Anfeuermethode eignet sich für alle Anlagen mit oberem Abbrand (Cheminiées, Kaminöfen, Kachelöfen und zentrale Stückholzfeuerungen mit obenliegendem Abgasabzug).

Die Broschüre «Feuer, Holz und Luft - Sauberer feuern mit Holz» finden Sie auf <https://www.fairfeuern.ch>.

ADVENTSFENSTER 2024

1
So

Trille Merkle
Emmetweg 8
Niederwil

2
Mo

Vorderdorfstr. 3
Niederwil

3
Di

Bibliothek
Hauptstr. 4
Niederwil

4
Mi

Laubehuus
Göslikerstr. 11
Niederwil

5
Do

Kita Wundergarten
Vorderdorfstr. 11
Niederwil

6
Fr

Restaurant
Gnadenthal
Reusspark 2
Niederwil

7
Sa

Restaurant
Wolff's Stübli
Widematte
Nesselnbach

8
So

Mattenhof
Fam. Hufschmid
Nesselnbach

9
Mo

Fam. Peterhans
Schänisweg 3
Niederwil

10
Di

Marianne Stüssi
Rigiweg 2
Niederwil

11
Mi

Kindergarten
Althauweg 4
Niederwil
(Start um 17:00 Uhr)

12
Do

Tagesstruktur
Schulweg 5
Niederwil

13
Fr

Fam. Blaser/Gysel
Hubelstr. 11a
Niederwil

14
Sa

Rolf Mettler
Tafelackerweg 13
Niederwil

15
So

Nina Haas &
Fabian Schnetzler
Göslikerstr. 6a
Niederwil

16
Mo

Kinderlaube
Landstr. 1a
Nesselnbach

17
Di

Fam. Miotti
Bodenackerweg 7
Niederwil

18
Mi

Gemeindekanzlei
Hauptstr. 4
Niederwil

19
Do

Aargau Escape
Fam. Stadler
Mühleweg 3
Niederwil

20
Fr

Fam. Taverner
Wiesenweg 10
Niederwil

21
Sa

Fam. Meier/
Gratwohl/Meier
Emmetweg
Niederwil

22
So

Lida Mougridis
Rütmättli
Niederwil

23
Mo

Fam. Heimberg
Althauweg 2
Niederwil

24
Di

Kath. Kirche
Niederwil

Die Fenster sind ab dem ausgewählten Eröffnungstag bis 6. Januar von 17:00-21:00 Uhr zu beleuchten.

Bei den mit einem ★ markierten Adventsfenstern erwartet Sie am jeweiligen Abend von 18:00-20:00 Uhr eine Überraschung.

Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit, bleiben Sie gesund und kommen Sie gut ins neue Jahr. Ihre Frauengemeinschaft Niederwil-Nesselnbach

